

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

1 (19.1.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Januar

1922.

Inhalt.

- I. Verordnung des Staatsministeriums: den Vollzug des Stiftungsgesetzes betreffend.
II. Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen betreffend, die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 24. November 1921.)

Den Vollzug des Stiftungsgesetzes betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 9.)

Zum Vollzug des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 254) wird unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juni 1901, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 Seite 433), sowie der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 11. September 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 355) verordnet:

§ 1.

(1) Die oberste staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen wird von den Ministerien ausgeübt.

(2) Für die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien ist die aus dem Zweck und im Falle des § 5 Ziffer 5 des Gesetzes aus der Bestimmung des Stifters sich ergebende rechtliche Eigenschaft der Stiftung maßgebend. Ist hiernach in Bezug auf ein und dieselbe Stiftung gleichzeitig die Zuständigkeit mehrerer Ministerien begründet, so hat, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Staatsministerium zu entscheiden.

§ 2.

(1) Die Ministerien sind vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in den hierzu geeigneten Fällen (§ 11 des Gesetzes) zuständig, darüber zu entscheiden:

1. ob eine Stiftung als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen, und in welcher Weise gemischte Stiftungen zu trennen und in ihren einzelnen Bestandteilen ferner zu verwalten sind, welcher Verwaltungsbehörde die Stiftung zu überweisen, und ob

- sie als selbständige Stiftung oder als Zustiftung zu einer bereits bestehenden Stiftung zu behandeln ist (§§ 3/6 des Gesetzes),
2. ob die von dem Stifter über die Verwaltung der Stiftung erlassenen Anordnungen als nach dem Gesetz zulässig anzuerkennen und aufrecht zu erhalten sind (§§ 7 und 8 des Gesetzes),
 3. ob die Erträgnisse einer Stiftung nach § 9 des Gesetzes zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden dürfen, sofern der hierfür zu verwendende Betrag 10 000 M nicht übersteigt,
 4. ob Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes beschränken, als örtliche Stiftungen zu behandeln und nach den für diese geltenden Vorschriften zu verwalten sind (§ 32 Absatz 2 des Gesetzes),
 5. ob der Zweck einer Stiftung geändert werden darf, wenn seine fernere Erfüllung nicht mehr möglich ist, oder wenn die Änderung aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheint, sofern das Vermögen der Stiftung den Betrag von 20 000 M nicht übersteigt (§ 10 des Gesetzes).
- (2) Die Entscheidung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 3 kann von den Ministerien bis zum Betrag von 1000 M den mit der Aufsicht über die Stiftungen betrauten Zentralstellen übertragen werden.

§ 3.

- (1) Die Ministerien sind ferner zuständig, die staatliche Genehmigung zu erteilen:
1. zur Errichtung neuer Stiftungen, sofern deren Wertbetrag 20 000 M nicht übersteigt, (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes) und
 2. zur Annahme von Zuwendungen in Höhe von mehr als 5000 M an bestehende Stiftungen oder an andere juristische Personen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes).
- (2) Soweit für solche Zuwendungen im Betrage von 100 M bis 5000 M nur eine Anzeigepflicht besteht, ist die Anzeige an die Ministerien zu richten (§ 13 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 521), die, wenn sie nicht selbst die Verwaltung oder Verwaltungsaufsicht führen (§§ 5 und 6), die damit betraute Behörde entsprechend verständigen werden.

§ 4.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und Ziffer 5 sowie des § 3 Absatz 1 Ziffer 1 bleibt die Entscheidung dem Staatsministerium vorbehalten, wenn die zu verwendenden Stiftungserträgnisse (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3) den Betrag von 10 000 M, oder wenn das Vermögen der in ihrer Zweckbestimmung zu ändernden Stiftung oder der Wertbetrag der neu zu errichtenden Stiftung 20 000 M übersteigt.

§ 5.

Das Unterrichtsministerium

1. leitet die Verwaltung der den beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule gewidmeten Stiftungen,

2. verwaltet und beaufsichtigt unmittelbar die Stiftungen zu Stipendien für Studierende der in Ziffer 1 aufgeführten Landesanstalten sowie die Landes- und Distriktsstiftungen, die für Schulen und Lehranstalten seines Geschäftskreises und zu Unterrichtsstipendien bestimmt sind, soweit hierüber von den Stiftern keine anderen nach dem Gesetz zulässigen Anordnungen getroffen sind,
3. führt die Oberaufsicht über die zu Schulen und Stipendien bestimmten Ortsstiftungen, soweit es die Aufsichtsführung nicht dem Verwaltungshof überträgt,
4. verleiht unter dem in Ziffer 2 a. E. gemachten Vorbehalt die Stipendien der in Ziffer 2 bezeichneten Stiftungen sowie die zum Vorteil von Schülern an Lehranstalten gewidmeten Stipendien aus Ortsstiftungen (§ 15 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes). Soweit es sich um Stipendien ausschließlich zum Studium der Theologie handelt, ist den Kirchenbehörden vor der Verleihung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6.

Der Verwaltungshof verwaltet und beaufsichtigt unmittelbar alle nicht unter die Bestimmungen des § 5 fallenden weltlichen Landes- und Distriktsstiftungen, soweit nicht im Einzelfall das zuständige Ministerium die Verwaltung und Aufsicht über die Stiftung sich selbst vorbehält oder einer ihm unterstellten Zentralstelle überträgt. Der Verwaltungshof führt die Oberaufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen, soweit es sich um Stiftungen für Schulen und Stipendien handelt, in dem vom Unterrichtsministerium ihm überlassenen Umfang. Er hat die nach § 30 des Stiftungsgesetzes erforderliche Genehmigung zu den Beschlüssen der örtlichen Stiftungsbehörden zu erteilen, soweit nicht die Befugnis hierzu nach § 9 Ziffer 6 den Bezirksamtern zukommt.

§ 7.

(1) Mit der Verwaltung und unmittelbaren Aufsicht über eine Stiftung ist vorbehaltlich anderweiter Regelung im Wege der Gesetzgebung die Rechnungsabhör verbunden. Die Ministerien sind ermächtigt, die hiernach ihnen zukommende Rechnungsabhör bezüglich aller oder einzelner Stiftungen dem Verwaltungshof zu übertragen.

(2) Die Oberabhör der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen steht dem Verwaltungshof zu.

§ 8.

(1) Die mit der Verwaltung und unmittelbaren Aufsicht über eine Stiftung betrauten Behörden beschließen hinsichtlich der ihnen unterstellten Stiftungen:

1. über die Einweisung der stiftungsgemäß zur Verwaltung von Familienstiftungen oder Verleihung von Stipendien oder Aussteuerergaben berufenen Personen oder Behörden in die Ausübung dieser Rechte (§ 40 des Gesetzes) und
2. über die Entlassung der ernannten Mitglieder der besonderen Stiftungsräte sowie der Mitglieder der von den Stiftern mit der Verwaltung weltlicher Stiftungen betrauten sonstigen Behörden wegen dienstwidriger Handlungen (§ 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes).

(2) Sind einem nach dem Gesetze bestellten besonderen Stiftungsrat Stiftungen aus dem Geschäftskreis des Verwaltungshofs und aus dem Geschäftskreis einer anderen Obergaufsichtsbehörde zur Verwaltung anvertraut, so hat über die Entlassung ernannter Mitglieder der Verwaltungshof im Benehmen mit der anderen Obergaufsichtsbehörde zu beschließen.

§ 9.

(1) Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen ohne Unterschied, welchen Zwecken dieselben gewidmet sind, einschließlich der Rechnungsabhör und der Genehmigung der von den örtlichen Stiftungsbehörden aufgestellten Voranschläge ist Aufgabe der Bezirksämter.

(2) Zu ihrer Zuständigkeit gehören insbesondere:

1. die Feststellung der Zahl der Mitglieder der (ordentlichen) Stiftungsräte für Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, und der Art der Beteiligung der einzelnen Gemeinden bei der Wahl dieser Mitglieder in den Fällen des § 16 Absatz 2 und 3 des Gesetzes;
2. die Ernennung des Vorsitzenden dieser Stiftungsräte in den im zweiten Satz des § 18 des Gesetzes bezeichneten Fällen;
3. die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Einsetzung besonderer Stiftungsräte, soweit diese von den die betreffenden Stiftungen verwaltenden Gemeindebehörden oder von den Angehörigen einer zum Stiftungsgenuße berechtigten Konfession verlangt wird (§ 28 des Gesetzes) und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derartigen besonderen Verwaltung (§ 26 Absatz 2 des Gesetzes);
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl der zu bestellenden besonderen Stiftungsräte sowie, wenn diese durch mehrere Gemeinden zu bestellen sind, die Art der Beteiligung der einzelnen Gemeinden (§ 21 Absatz 1 Ziffer 2 und § 25 des Gesetzes);
5. die Entschlüsse hinsichtlich der Entlassung von Stiftungsratsmitgliedern wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten oder wegen Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes);
6. die Erteilung oder Versagung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Stiftungsbehörden über
 - a. Veräußerung, Vertauschung und Verpfändung von Stiftungsvermögen, wenn der Wert 10 000 M nicht übersteigt;
 - b. Erwerbung von Grundstücken in Zwangsversteigerungen zur Abwendung von Kapitalverlusten, wenn das Gebot nicht mehr als 10 000 M beträgt, sowie wegen Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und wegen Vornahme von Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Stiftungseinkünften entnommen werden und die Beträge 5000 M nicht übersteigen;

- e. die Aufnahme von Kapitalien bis zu 5000 *M*, soweit dieselben nicht zur Schuldentilgung oder zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben dienen, und das aufgenommene Kapital nicht in der gleichen Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird;
 - d. Eingehung von Rechtsgeschäften mit der die Stiftung verwaltenden Gemeinde bei Werten bis zu 5000 *M*;
 - e. Nachlässe an Forderungen, die den Betrag von 500 *M* nicht übersteigen;
 - f. neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Beamten kleinerer Stiftungen bis zum Jahresbetrag von 300 *M* für einen einzelnen Beamten;
7. die Befugnis, für kleinere Stiftungen die in § 29 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung von Voranschlägen nachzusehen.

§ 10.

Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bleiben den von den Ministerien zu dem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnungen vorbehalten.

§ 11.

(1) Rekurse und Beschwerden gegen die in Angelegenheiten der Stiftungen von den staatlichen Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen gehen an die nach dieser Verordnung nächsthöhere Behörde, die darüber regelmäßig in letzter Instanz entscheidet. Sind im Falle des § 8 Absatz 2 verschiedene Ministerien an der Sache beteiligt, so ergeht die Entscheidung im gegenseitigen Einvernehmen und, wenn ein solches nicht zustande kommt, durch das Staatsministerium.

(2) Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern in den Fällen des § 9 Absatz 2 Ziffer 3 erlassenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an das zuständige Ministerium.

(3) Im übrigen kommen auch bei Rekursen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stiftungen die Vorschriften der landesherrlichen Verordnungen vom 31. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385) beziehungsweise vom 8. Juni 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 309), das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, zur Anwendung.

(4) Die Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden selbst gehen an die nächst-vorgelegte Aufsichtsbehörde. Sie sind, soweit erstere nicht zugleich Staatsbehörden, an keine besonderen Formlichkeiten oder Fristen gebunden.

Karlsruhe, den 24. November 1921.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Kilian.

II. Verordnungen des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 30. November 1921.)

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 14.)

Die nachstehenden Vorschriften der mit Verordnung vom 14. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 197) bekannt gegebenen Stiftungs-Rechnungs-Anweisung (Stift.R.A.) werden geändert, wie folgt:

1. In § 12 Absatz 1 ist zwischen „Stiftungsbehörden“ und „nach“ einzufügen:
„soweit es sich nicht um kirchliche Stiftungen handelt.“
2. § 13 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die für Schüler aller Lehranstalten einschließlich der für Studierende der Hochschulen bestimmten Stipendien werden in der Regel von dem Unterrichtsministerium verliehen (§ 15 Absatz 1 Ziffer 2 des Stiftungsgesetzes und § 5 der Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz).
(2) Die bei den örtlichen Stiftungsbehörden einkommenden Gesuche um Bewilligung von Stipendien sind, sofern es sich um Stiftungen handelt, die ausschließlich zur Förderung des Studiums der Theologie bestimmt sind, zunächst der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Bekenntnisteils — dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Evangelischen Oberkirchenrat oder dem Oberrat der Israeliten — zur gutächtlichen Äußerung und, wenn sie von den kirchlichen Behörden zurückgelangt sind, mit entsprechendem Antrag dem Unterrichtsministerium oder der sonst zur Verleihung berufenen Behörde (vergl. Absatz 3) vorzulegen. Die Vorlage hat durch das Bezirksamt zu geschehen, das sich dabei zu den gestellten Anträgen zu äußern hat.“
3. In § 13 Absatz 3 ist statt der Worte: „auch den Oberschulbehörden“ zu setzen: „dem Unterrichtsministerium (vergl. Absatz 1) durch Vermittelung des Bezirksamts“.
4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Obere Aufsichtsbehörde der Stiftungen für Schulpfründen und zu Unterrichtsstipendien aller Art ist das Unterrichtsministerium, für alle übrigen Stiftungen, auch solche für Schulen, der Verwaltungshof. Als Schulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und die Kleinkinderschulen.“
5. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

§ 15.

„Der Genehmigung des Staatsministeriums unterliegen:

1. die Errichtung neuer Stiftungen und die Anträge auf Änderung bestehender Stiftungen beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 des Stiftungsgesetzes, sofern der Wertbetrag der Stiftung 20 000 M übersteigt;
2. die Beschlüsse der Stiftungsbehörden wegen Verwendung von Ertragsüberschüssen einer Stiftung zu andern als den stiftungsgemäßen Zwecken, sofern der Betrag 10 000 M übersteigt.

§ 16.

Die Genehmigung des zuständigen Ministeriums ist erforderlich zu allen Anträgen und Beschlüssen der Stiftungsbehörden:

1. auf Errichtung neuer Stiftungen und auf Änderung der Zweckbestimmung bestehender Stiftungen beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 des Stiftungsgesetzes, sofern der Wertbetrag der Stiftung 20 000 M nicht übersteigt;
2. auf Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an bestehende Stiftungen im Wert von mehr als 5000 M, auch wenn die Zuwendung zu sofortiger Verwendung bestimmt ist;
3. auf Verwendung von Ertragsüberschüssen einer Stiftung zu andern als den stiftungsgemäßen Zwecken im Betrag von 1001 M bis 10 000 M."

6. In § 17 ist der Eingang zu fassen:

„Der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde — des Verwaltungshofes beziehungsweise anderer beteiligter Zentralstellen und, soweit Schulpfründen und Unterrichtsstipendien in Frage kommen, des Unterrichtsministeriums — bedürfen die Beschlüsse der Stiftungsbehörden.“

7. Weiter treten in § 17 folgende Änderungen ein:

- in Ziffer 1 ist statt „400 M“ zu setzen „1000 M“,
" " 2 ist statt „3000 M“ zu setzen „10 000 M“,
" " 3 ist am Schlusse nach dem Wort „können“ beizufügen: „und den Betrag von 5000 M übersteigen“,
" " 5 ist statt „200 M“ zu setzen „500 M“,
" " 6 ist am Schlusse nach dem Wort „Gemeinde“ beizufügen: „bei Werten von mehr als 5000 M“,
" " 7 ist nach dem Worte „Kapitalaufnahmen“ einzuschalten: „in Höhe von mehr als 5000 M“,
" " 8 ist statt „§ 18 Ziffer 8“ zu setzen: „§ 18 Ziffer 10“.

8. In § 18 treten folgende Änderungen ein:

- in Ziffer 2 ist statt „3000 M“ zu setzen „10 000 M“,
" " 5 " " " 200 M " " " 500 M",
" " 6 " " " 3000 M " " " 10 000 M",
" " 7 " " " 3000 M " " " 10 000 M";

hierauf ist beizufügen: „sowie die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und die Vornahme von Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Stiftungseinkünften entnommen werden können, und die Beträge 5000 M nicht übersteigen“;

weiter sind als Ziffer 8 und 9 beizufügen:

„8. Kapitalaufnahmen bis zu 5000 M in den in § 17 Ziffer 7 genannten Fällen;“

„9. die Eingehung von Rechtsgeschäften mit der die Stiftung verwaltenden Gemeinde bei Werten bis zu 5000 M;“

die bisherigen Ziffern 8 und 9 erhalten die Ziffern 10 und 11. In Ziffer 10 ist statt der Worte „Beamten kleinerer Stiftungen“ zu setzen: „Stiftungsbeamten“ und statt „60 M“ zu setzen: „300 M“.

9. In § 28 Absatz 2 hat es nach „der Regel“ zu heißen „zehn“ statt „fünf“, und in Absatz 4 sind die Worte „von 1 bis 2 M für jeden Bogen der Rechnung (Ur- und Reinschrift)“ zu ersetzen durch die Worte: „für jeden Bogen der Rechnung nach den für die Stellung von Gemeinderechnungen üblichen Sätzen“.

10. In § 42 Absatz 4 ist „3000 M“ zu ersetzen durch „10 000 M“.

11. In § 49 Absatz 1 Ziffer 2 ist am Schlusse beizufügen:
„und das Deutsche Reich“.

12. In § 83 Absatz 1 sind zu ersetzen
„2000 M“ durch „10 000 M“ und
„1000 M“ durch „5 000 M“.

Soweit hiernach gegenüber der bisherigen Vorschrift die Rechnungslegung sich auf mehr als ein oder zwei Jahre erstreckt, tritt diese Änderung bei den in Frage kommenden Stiftungen schon mit der laufenden Rechnungsperiode in Kraft.

13. § 131 hat zu lauten:

„(1) Die Stiftungsbehörde oder eines ihrer Mitglieder hat nach Ablauf der Rechnungsperiode einen Kassensturz und von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Jahre, einen Sturz der vorhandenen Fahrnisse vorzunehmen.

(2) Mit dem Kassensturz ist usw.“

14. In § 148 Absatz 3 sind zwischen „handelt“ und „bis“ folgende Worte einzuschalten:
„oder wenn der Sitz der Stiftung außerhalb des Amtssitzes liegt“.

15. § 166 Absätze 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Das Protokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben.

(2) Die Urschrift behält die Stiftungsbehörde; den beteiligten Rechnern läßt sie beglaubigte Abschriften fertigen.“

Karlsruhe, den 30. November 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Leers.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Riegger.

Baumgratz.

Verordnung.

(Vom 30. November 1921.)

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 17.)

Zum Vollzug der §§ 32 und 34 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 254) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. April 1905, die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 288), verordnet, was folgt:

§ 1.

(1) Wenn die Verwaltung einer Distrikts- und Landesstiftung nicht nach § 33 des Gesetzes einem Kreis- oder Bezirksverband oder aber einer vom Stifter nach § 8 oder § 36 des Gesetzes dazu berufenen Person oder Behörde zukommt, steht sie nach den näheren Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Vollzugsverordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1921 den Ministerien, dem Verwaltungshof oder den andern beteiligten Zentralstellen zu.

(2) Soweit nicht die Ministerien oder mit deren Ermächtigung die in Absatz 1 genannten Zentralstellen bezüglich einzelner Stiftungen die Verwaltung sich selbst bisher vorbehalten haben oder künftig vorbehalten, wird sie von den auf Grund des § 34 des Stiftungsgesetzes nach den folgenden Bestimmungen bestellten Verwaltungsräten besorgt.

(3) Die Aufsicht über die Verwaltung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ist, soweit hinsichtlich der letzteren die Stifter nicht nach dem Gesetz zulässige anderweite Anordnungen getroffen haben, Sache der in Absatz 1 bezeichneten Staatsbehörden.

§ 2.

(1) Die Bestellung der Verwaltungsräte erfolgt durch die nach § 1 zur Verwaltung der Stiftung berufene Staatsbehörde. Dabei ist auf den ausgesprochenen oder mutmaßlichen Willen des Stifters tunlichst Rücksicht zu nehmen. Im Falle des § 35 des Gesetzes dürfen nur Angehörige des betreffenden Bekenntnisses ernannt werden. Daneben sollen im Verwaltungsrat die zum Stiftungsgenuß Berechtigten und soweit möglich die Organe der politischen Gemeinden, auf die sich die Stiftung erstreckt, Vertretung finden. Ist die Stiftung ausschließlich oder doch vorzugsweise zur Förderung des Studiums der Theologie bestimmt, so soll ein Geistlicher der betreffenden Kirche Mitglied des Verwaltungsrats sein.

(2) Falls keine stifterischen Anordnungen entgegenstehen, können mit der in § 37 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Beschränkung auch inländische Staats-, Kreis-, Gemeinde- und Kirchenbehörden sowie andere Vertretungsorgane mit den Aufgaben von Verwaltungsräten betraut werden.

(3) Den Ministerien bleibt vorbehalten, für ihren Geschäftskreis im allgemeinen wie im Einzelfall nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 3.

(1) Die Mitglieder werden, sofern im Einzelfall nicht eine Zeitbeschränkung angegeben ist, auf Lebensdauer, bei Inhabern bestimmter Ämter aber für die Dauer der Bekleidung des Amtes ernannt. Die Übernahme der Stellung ist freiwillig; eine Belohnung ist, sofern das nicht vom Stifter vorgesehen ist oder nach den Umständen angemessen erscheint, mit der Führung des Amtes nicht verbunden.

(2) Eine eidliche oder handgelübdlche Verpflichtung der Mitglieder auf ihren Dienst findet nicht statt.

§ 4.

Soll ein Verwaltungsrat zur Verwaltungsführung einer Mehrheit von Stiftungen, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, bestellt werden, so geschieht dies im gegenseitigen Einvernehmen durch die mit dem größten Stiftungskapital beteiligte Behörde oder, wenn der Verwaltungshof dabei beteiligt ist, durch diesen. Der Behörde, welche die Bestellung vorgenommen hat, steht auch das Recht der Ernennung und Entlassung (§ 5) der Mitglieder zu.

§ 5.

(1) Wenn die Mitglieder der Verwaltungsräte sich in Bezug auf die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens dienstwidrige Handlungen zuschulden kommen lassen, können sie durch die Behörde, die sie ernannt hat, entlassen werden.

(2) Ist die Verwaltungsführung einer bestehenden Behörde übertragen, so ist, falls die Dienstführung Anlaß zur Beanstandung bietet, deren vorgesetzten Dienstbehörde hiervon Mitteilung zu machen.

§ 6.

Für Stiftungen, für die bisher Verwaltungsräte nicht bestanden haben, können solche jederzeit neu bestellt werden; ebenso können mit Genehmigung der Ministerien bestehende Verwaltungsräte aufgehoben oder durch andere ersetzt oder in ihrer Zusammensetzung geändert werden.

§ 7.

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung der Distrikts- und der Landesstiftungen geschieht, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den hierüber für die weltlichen Ortsstiftungen erlassenen Anordnungen.

§ 8.

Soweit die Verwaltung einer Distrikts- oder Landesstiftung durch eine der in § 1 bezeichneten staatlichen Behörden unmittelbar geführt wird, kommen diesen Behörden alle in Bezug auf die örtlichen Stiftungen den örtlichen Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden übertragenen Befugnisse zu mit der Einschränkung, daß die Oberabhör der Stiftungsrechnungen ausschließlich Sache der Ministerien ist.

§ 9.

(1) Den nach § 1 auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Willenskundgebung des Stifter^s oder auf Grund behördlicher Anordnung zur Verwaltungsführung von Distrikts- und Landesstiftungen berufenen Kreis- und Bezirksbehörden, besonderen Stiftungsräten und Verwaltungsräten stehen in Bezug auf die Verwaltungs- und Rechnungsführung diejenigen Befugnisse zu, welche für die weltlichen Ortsstiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden eingeräumt sind. Soweit diese für einzelne Verwaltungshandlungen an die Genehmigung der Aufsichts- oder Oberaufsichtsbehörde gebunden sind, wird diese Genehmigung von der in § 1 bezeichneten staatlichen Behörde erteilt. Außerdem ist die Genehmigung dieser Behörde dann erforderlich, wenn Vermögensteile der Stiftungen zu einem niedrigeren als dem von der staatlichen Behörde für die in ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Stiftungen angenommenen und bekannt gegebenen Zinsfuß hingegeben werden sollen.

(2) Zur Verleihung der Stiftungsgenüsse sind die in Absatz 1 bezeichneten Stiftungsbehörden aber nur berechtigt, soweit ihnen diese Befugnis nach gesetzlicher oder gesetzlich zulässiger stifterischer Bestimmung zukommt oder durch besondere Anordnung der staatlichen Behörde (§ 1) übertragen worden ist.

§ 10.

(1) Der dienstliche Verkehr der in § 1 genannten Zentralstellen mit den Verwaltungsräten und den durch den Stifter bestellten Stiftungsräten geschieht unmittelbar, soweit die Zentralstellen nicht im einzelnen Fall die Vermittelung durch die Bezirksämter anordnen.

(2) Die Zentralstellen können den in Absatz 1 bezeichneten Verwaltungs- und Stiftungsräten für die Behandlung einzelner Verwaltungsgegenstände besondere Anweisungen erteilen; dadurch dürfen aber die den Verwaltungs- und Stiftungsräten durch diese Verordnung eingeräumten Zuständigkeiten nicht beschränkt werden.

§ 11.

Auf die nach den Vorschriften des Beamten- und des Besoldungsgesetzes angestellten Stiftungsbeamten finden die für die Anstellung von Beamten und Bediensteten der örtlichen Stiftungen erlassenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die allgemein beamtenrechtlichen Vorschriften hierüber nichts anderes anordnen.

§ 12.

Das Vermögen der Distrikts- und Landesstiftungen darf auch in Schuldverschreibungen oder Schuldbucheinträgen des Deutschen Reichs und der Länder sowie gegen hypothekarische Sicherheit auf im Lande Baden gelegene Grundstücke ohne Beschränkung angelegt werden.

§ 13.

Für die Einnahme- und Ausgabeweisungen genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Stiftungsschreiber oder in Ermangelung eines Stiftungsschreibers durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats.

§ 14.

(1) Die für die örtlichen Stiftungen vorgeschriebenen Kassen-, Dienst- und Urkundenprüfungen werden nach Anordnung der Zentralstellen durch die von ihnen besonders damit betrauten Beamten oder in ihrem Auftrag durch die Bezirksämter vorgenommen.

(2) Für die Form, in der die Rechnungen samt Beilagen zur Prüfung vorzulegen sind, sind die von den Zentralbehörden hierüber erlassenen besonderen Anordnungen maßgebend.

§ 15.

Wo für die örtlichen Stiftungsbehörden der Gebrauch eines Dienst Siegels vorgesehen ist, verwenden die Verwaltungsräte und besonderen Stiftungsbehörden sowie die Rechner (Kassenvorstände) der in unmittelbarer Verwaltung der Zentralstellen stehenden Stiftungen ihre eigenen Dienst Siegel. Einzelrechner lassen erforderlichenfalls ihre Unterschrift durch die Stiftungsbehörde bestätigen.

§ 16.

(1) Auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Höheren Lehranstalten und der sonstigen staatlichen Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Die Verwaltung wird im übrigen bei den Stiftungsklassen der Staatsanstalten nach den von dem Unterrichtsministerium hierüber besonders erlassenen Anordnungen, bei Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens geführt.

Karlsruhe, den 30. November 1921.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Leers.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Riegger.

Baumgraz.